

**Schriftliche Stellungnahmen der  
Sachverständigen zur Öffentlichen  
Anhörung: „Bürokratieabbau - Bewertung  
institutioneller und konkreter Maßnahmen“  
am 29. Mai 2006**

hier:

**Sve Dr. Christel Degen  
Deutscher Gewerkschaftsbund  
(DGB)**



Bitte nur für das Titelblatt verwenden.

Die Tabelle für den Titel hat eine feste Höhe von 33 Zeilen. Für den Titel nur die Schrift Frutiger in den Größen 13 pt und 26 pt verwenden.

Die Absatzformate "Überschrift" und "Kapitelüberschrift" haben beim Titelblatt keine vorgegebenen Abstände.

Abteilungen  
Struktur- und Umweltpolitik  
Arbeits- und Sozialrecht

# **Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Einsetzung eines  
nationalen Normenkontrollrates  
BT-Drucksache 16/1406**

sowie

**zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zum Abbau bürokratischer  
Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft  
BT-Drucksache 16/1407**

**anlässlich der  
Öffentlichen Anhörung  
vor dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie  
des Deutschen Bundestages  
zum Thema „Bürokratieabbau –  
Bewertung institutioneller und konkreter Maßnahmen“  
am Montag, den 29. Mai 2006, 11.00 – 14.00 Uhr, Berlin  
Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal 2.600**

**Berlin, 26. Mai 2006**



Herausgeber:  
DGB-Bundesvorstand  
Abt. Struktur-  
und Umweltpolitik

Verantwortlich:  
Heinz Putzhammer

Henriette-Herz-Platz 2  
10178 Berlin

Fragen an:  
Dr. Christel Degen  
Tel.: 0 30/240 60-284  
Fax: 0 30/240 60-111  
E-Mail: [eva.benne@dgb.de](mailto:eva.benne@dgb.de)

## **Stellungnahme des DGB zum Thema: Bürokratieabbau – Bewertung institutioneller und Konkreter Maßnahmen“**

Die Bundesregierung will mit dem Abbau bürokratischer Hemmnisse - insbesondere für die mittelständische - Wirtschaft einen Beitrag zu mehr Beschäftigung leisten. Ziel des Bürokratieabbaus kann es jedoch nicht sein, sinnvolle Regelungen abzuschaffen. Stattdessen geht es um bessere Regulierungen bei gleichzeitigem Erhalt von Rechten. Das ist das Anliegen des DGB. Fragwürdig ist auch, ob Bürokratieabbau mit dem Aufbau einer neuen Bürokratie sinnvoll betrieben werden kann.

Für den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) greifen die Pläne der Bundesregierung für den Bürokratieabbau zu kurz. Gesetze nur auf bürokratische Kosten hin zu überprüfen ist nicht ausreichend. Neue Vorschriften müssen vielmehr im Vorhinein, während des Gesetzgebungsverfahrens und nach Inkrafttreten weit umfassender auf ihre Folgen hin überprüft werden.

Im Übrigen zweifelt der DGB an der Notwendigkeit einer umfänglichen Deregulierung. Bürokratie kann mit modernen Informations- und moderner Kommunikationstechnik heute viel einfacher verarbeitet werden. Skeptisch stehen die Gewerkschaften auch den Plänen gegenüber, den Bürokratieaufwand für mittelständische Firmen zu verringern. Der DGB befürchtet, dass dies mit dem Abbau von Arbeitnehmerrechten einhergehen könnte.

### **Zum Entwurf eines Gesetzes zur Einsetzung eines nationalen Normenkontrollrates**

Die Besetzung des Normenkontrollrates soll den Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie den großen Interessensverbänden die Möglichkeit bieten, ihre Interessen einzubringen. Bei der Besetzung des Normenkontrollrats ist das Bundesgremienbesetzungsgesetz einschlägig.

Das System des Standardkosten-Modells und die darin erhaltene Fokussierung auf Kostenmessung und -senkung lenkt von wichtigen verteilungspolitischen und inhaltlichen Fragestellungen ab. Zu befürchten ist, dass Schlagworte und Vorurteile unhinterfragt zur Legitimierung von Deregulierung missbraucht werden: „Bürokratieabbau wird zum Standort- und Wettbewerbsfaktor für Staat, Region und Kommune!“

Doch ob die die ersehnten Einsparungen: in den Gesamtkreislauf der Wirtschaft oder in die Rendite fließen, bleibt unklar. Die Hochrechnung von Bürokratiekosten erweckt den Eindruck, dass hier riesige unternehmerische Ressourcen vergeudet werden. Man sollte aber dabei nicht aus den Augen verlieren, dass die Einsparung von z.B. 3.000,- € Bürokratiekosten für einen Mittelbetrieb pro Jahr weder zu mehr Wachstum noch zu mehr Beschäftigung



Herausgeber:  
DGB-Bundesvorstand  
Abt. Struktur-  
und Umweltpolitik

Verantwortlich:  
Heinz Putzhammer

Henriette-Herz-Platz 2  
10178 Berlin

Fragen an:  
Dr. Christel Degen  
Tel.: 0 30/240 60-284  
Fax: 0 30/240 60-111  
E-Mail: eva.benne@dgb.de

führen werden. Wie soll garantiert werden, dass die Einsparungen in Beschäftigungsaufbau oder Forschung und Entwicklung investiert werden? Dies bleibt eine offene Frage.

Bei der Messung nach dem Standardkostenmodell soll der DGB ebenso wie andere Verbände beteiligt werden.

## **Zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft**

Der DGB stellt sich nicht gegen Bürokratieabbau, lehnt aber den Abbau von Schutzrechten, die damit verbunden sind, ab. Dies würde durch die vorgeschlagenen Änderungen im Bundesdatenschutzgesetz erfolgen, da kein Äquivalent zur Überprüfung der datenschutzrechtlichen Belange der Betroffenen vorgesehen wird, wodurch das informationelle Selbstbestimmungsrecht zur Geltung gebracht, geschweige denn seine Verletzung aufgedeckt werden kann. Sofern es bei den vorgeschlagenen Änderungen bleiben soll, schlägt der DGB für Beschäftigte in Kleinbetrieben vor, eine Effektivierung der Arbeit der Aufsichtsbehörden vorzusehen, sowie bei den Aufsichtsbehörden oder anderen geeigneten staatlichen Einrichtungen paritätisch von Arbeitgebern und Gewerkschaften besetzte Schiedsstellen zum Arbeitnehmerdatenschutz. Sie müssen von allen Erwerbstätigen angerufen werden können, als Klärungsforum für alle anstehenden Fragen dienen und Vorgaben in Kleinbetrieben ohne betrieblichen Datenschutzbeauftragten zur Durchführung des Arbeitnehmerdatenschutzes machen können.

## **Zu den Vorschlägen im Einzelnen**

### **Art. 1: Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes**

#### **Zu § 4d Abs. 3, § 4f Abs. 1:**

Der Vorschlag sieht zum einen eine Meldepflicht für Unternehmen mit fünf bis neun tätigen Personen von Verfahren automatisierter Verarbeitungen bei der Datenschutz-Aufsichtsbehörde nicht mehr vor. Zudem wird die Pflicht zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten für Unternehmen mit fünf bis neun ständig tätigen Personen aufgehoben.

Damit wird für Beschäftigte in kleineren Unternehmen weniger Datenschutz ermöglicht. Ist es schon derzeit für den jeweiligen Betroffenen überhaupt schwierig zu erkennen, ob und wie datenschutzrechtliche Belange betroffen oder verletzt sind, so ist dies ohne einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten quasi nicht mehr möglich. Dadurch ist es dem Betroffenen zum einen in der Regel verschlossen, seine rechtlich garantierten Handlungsmöglichkeiten zu erkennen, oder durch eine geeignete Person auch nur überprüfen und mit



Herausgeber:  
DGB-Bundesvorstand  
Abt. Struktur-  
und Umweltpolitik

Verantwortlich:  
Heinz Putzhammer

Henriette-Herz-Platz 2  
10178 Berlin

Fragen an:  
Dr. Christel Degen  
Tel.: 0 30/240 60-284  
Fax: 0 30/240 60-111  
E-Mail: eva.benne@dgb.de

deren Hilfe abstellen lassen zu können. Das Bundesverfassungsgericht hat die Schwäche des Einzelnen – nicht zuletzt auch wegen der Kompliziertheit der Materie – gesehen. Es hat deshalb die Einrichtung unabhängiger Datenschutzbeauftragter verlangt. Auch wenn insofern vor allem auf das Verhältnis Staat – Bürger abgestellt wurde, so ist das informationelle Selbstbestimmungsrecht auch im Verhältnis von Privaten, vor allem wenn ein weisungsgebundenes Abhängigkeitsverhältnis vorliegt, anzuwenden.

Die Nähe des betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu den Betriebsabläufen gewährleistet den besten, weil kontinuierlichen und jeweiligen Einblick. Das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Beschäftigten und Tätigen in Betrieben von fünf bis neun Personen wird durch den Wegfall dieser Kontroll- und Unterstützungsfunktion empfindlich berührt. Die EU-Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen sieht deshalb in Art. 18 Abs. 1 die Meldung in jedem Fall vor. Art. 18 Abs. 2, zweiter Spiegelstrich, sieht als Vereinfachung die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten vor, der die unabhängige Anwendung überwacht und ein Verzeichnis führt. Dadurch soll dazu beigetragen werden, die Rechte und Freiheiten des Tätigen nicht zu beeinträchtigen. Entfällt diese Möglichkeit, so wird es wahrscheinlicher, dass Beeinträchtigungen nicht kontrolliert werden und dauerhaft erfolgen können.

#### **Zu § 4f Abs. 2:**

Der Vorschlag sieht eine Relativierung der Anforderungen an die erforderliche Fachkunde des betrieblichen Datenschutzbeauftragten vor. Diese soll jetzt abhängig gemacht werden können von der Art und vom „Schutzbedarf“ der Datenverarbeitung. Damit werden Kriterien eingeführt, die eine Bewertung der Datenverarbeitung erforderlich machen. Dies wird wohl der jeweilige kleine Unternehmer nicht leisten können. Er wird sich in der Regel auf eine Fremdbewertung verlassen wollen, die dafür bezahlt werden will; eine gerichtliche Prüfung mit anders lautendem Ergebnis dürfte trotzdem noch Schadenersatzansprüche ermöglichen. Daneben ist die Einschränkung der Qualifikation des betrieblichen Datenschutzbeauftragten auf alle Unternehmen – gleichgültig, wie groß sie sind - bezogen worden. Das ist dann eine Relativierung der Qualifikationsanforderungen, die alle Personen in ihrer Rechtswahrnehmung betrifft. Das ist nicht akzeptabel.

#### **Art. 10: Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe**

##### **Zu § 2: Erhebungen bei Betrieben**

Der DGB lehnt die Erhöhung der Abschneidegrenze von 20 auf 50 Beschäftigte im Monatsbericht des Produzierenden Gewerbes ab.

Statistiken über kleine Betriebe sind Mangelware. Eine weitere Ausdünnung kann daher auf keinen Fall hingenommen werden und ist auch mit der Zielsetzung des



Herausgeber:  
DGB-Bundesvorstand  
Abt. Struktur-  
und Umweltpolitik

Verantwortlich:  
Heinz Putzhammer

Henriette-Herz-Platz 2  
10178 Berlin

Fragen an:  
Dr. Christel Degen  
Tel.: 0 30/240 60-284  
Fax: 0 30/240 60-111  
E-Mail: eva.benne@dgb.de

Bürokratieabbau nicht zu rechtfertigen! Schon Änderungen bei der Erhebung des Produktionsindex haben gezeigt, dass sich kleine und mittlere Betriebe im Konjunkturverlauf anders verhalten als Großunternehmen. Werden kleinere Unternehmen gar nicht mehr bei der Monaterhebung erfasst, wird die Qualität des Monatsberichts deutlich sinken. Der Konjunkturverlauf wird schlechter widergegeben. Konjunkturprognosen werden erschwert.

Statt weniger Daten zu liefern, ist es dringend nötig, den Monatsbericht nach Größenklassen zu unterteilen. Sinnvoll ist, die Daten getrennt für

- mittlere und große Unternehmen (ab 250 Beschäftigte)
- kleine mittlere Unternehmen (50 bis 249 Beschäftigte)
- Kleinst- und Kleinunternehmen (bis 50 Beschäftigte)

aufzubereiten.

Entlastungen der Wirtschaft können dadurch erreicht werden, dass eine Kompletterhebung bei kleineren Unternehmen nur noch jedes Quartal durchgeführt wird. Die fehlenden Monate werden durch statistische Verfahren (vgl. Produktionsindex) geschätzt.

Der DGB fordert,

- dass mittlere und große Unternehmen (ab 250 Beschäftigte) alle Daten wie bisher melden. Umfang und Rhythmus der Erhebung bleiben unverändert,
- dass kleine mittlere Unternehmen (50 bis 250 Beschäftigte) den gleichen Datenumfang wie bisher melden, die Meldehäufigkeit aber auf einen vierteljährlichen Rhythmus umgestellt wird. Eine solche Umstellung wäre eine große Erleichterung. Monatliche Zahlen sollte das Statistische Bundesamt mit Hilfe von Schätzverfahren für diese Gruppe berechnen und veröffentlichen,
- dass Kleinst- und Kleinunternehmen jedes Vierteljahr einen reduzierten Datenkranz melden. Gemeldet werden sollten die Zahl der Beschäftigten, die geleisteten Arbeitsstunden, die Lohn- und Gehaltssumme, der Umsatz und der Auslandsumsatz. Aus Vereinfachungsgründen ist hier eine Stichprobenerhebung ausreichend.

Auf diese Weise ist sowohl eine deutliche Entlastung der Wirtschaft als auch eine Verbesserung des zur Verfügung stehenden Datenmaterials möglich. Wirtschaftsförderung kann nur dann effizient werden, wenn sie an den richtigen Stellen ansetzt. Dafür sind Daten nötig.



Herausgeber:  
DGB-Bundesvorstand  
Abt. Struktur-  
und Umweltpolitik

Verantwortlich:  
Heinz Putzhammer

Henriette-Herz-Platz 2  
10178 Berlin

Fragen an:  
Dr. Christel Degen  
Tel.: 0 30/240 60-284  
Fax: 0 30/240 60-111  
E-Mail: eva.benne@dgb.de